



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung
und Städtebau
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd



83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Datum 20.12.2023


Name Lukas Fischer

Durchwahl 0761 208-1448

Aktenzeichen RPF83-2511-7764/5/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail an:
bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten (Nachhaltiger Technologiepark Aspen und Anbindung Gügling an die OU Bargau)

hier: Stellungnahme der höheren Forstbehörde zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihr Schreiben vom 21.11.2023

Sehr geehrter Damen und Herren,

der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten hat am 22.12.2021 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, dass der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu ändern ist.

In Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung des Industriegebiet Gügling sowie dessen verkehrstechnischen Anbindung werden die Bebauungspläne Nr. 540 „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ und Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ aufgestellt. Dies macht eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten notwendig. Die Aufstellung der genannten Bebauungspläne sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 52 ha.

Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis, zu der o. g. Planung i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.

STELLUNGNAHME:

Von der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG. Diese sind entlang der nördlichen Grenze des im Parallelverfahrens befindlichen Bebauungsplans Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ zu lokalisieren.

Im Vorgriff auf die qualifizierte Bauleitplanung weisen wir im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung darauf hin, dass die gesetzliche Waldabstandsregelung entsprechend der Landesbauordnung (LBO) einzuhalten ist. Nach § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m zu Wäldern einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten.

Auf den Aspekt der Waldabstandsregelung werden wir jedoch gesondert im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 540 A "Nachhaltiger Technologiepark Aspen" eingehen.

Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Maßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein bzw. sich auf diesen auswirken, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Fischer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.